



Allgemeinverfügung der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) betreffend die Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

vom 28. Januar 2020

Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)

gestützt auf Art. 86 ff. des Bundesgesetzes über Geldspiele vom
29. September 2017 (BGS)¹,

verfügt:

Der Zugang zu online durchgeführten Geldspielen, die in der Schweiz nicht bewilligt sind, ist entsprechend Art. 86 Abs. 1–4 BGS durch die schweizerischen Fernmeldediensteanbieterinnen zu sperren.

Die Liste der zu sperrenden Domains im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) wurde angepasst. Die aktualisierte Liste ist online einsehbar (www.esbk.admin.ch/esbk/de/home/illegalespiel/zugangssperren.html).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK), Eigerplatz 1, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden (Art. 87 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 3 BGS). Die Einsprache hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Einsprache erhebenden Person oder die ihrer Vertretung zu enthalten.

28. Januar 2020

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Direktor: Jean-Marie Jordan

¹ SR 935.51